

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 18/1095

Berichterstattung: Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)

Der federführende Kultusausschuss empfiehlt Ihnen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU und gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, der FDP sowie der AfD in der Drucksache 18/1095, den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich dem Votum des federführenden Ausschusses jeweils mit gleichem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Einführung und Finanzierung der vollständigen Beitragsfreiheit des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kindergartenkinder ab dem 1. August 2018 sowie die Verankerung und Finanzierung der vorschulischen Sprachförderung im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vor. Nach der vom federführenden Ausschuss durchgeführten Anhörung haben die Fraktionen von SPD und CDU einen Änderungsvorschlag (Vorlage 27) zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgelegt, in dem sie Ergänzungen und Änderungen zu den §§ 16 a, 16 b, 18 a und § 21 vorgeschlagen haben. Diesem Änderungsvorschlag ist der federführende Ausschuss mehrheitlich gefolgt. Bezüglich der Einzelheiten zu dem Änderungsvorschlag wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Paragraphen verwiesen.

Die Fraktionen von SPD und CDU haben im federführenden Ausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen die besondere Bedeutsamkeit des beitragsfreien Besuchs einer Tageseinrichtung für Kindergartenkinder auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie ihre Absicht betont, dieses wichtige bildungspolitische Vorhaben besonders zeitnah umzusetzen. Es habe eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf stattgefunden. Der vorgelegte Änderungsvorschlag zeige, dass die Interessen aller beteiligten Akteure nunmehr in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht worden seien.

Die Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD haben insbesondere im mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen betont, dass sie die Einführung der Beitragsfreiheit grundsätzlich begrüßen würden. Die Fraktion der FDP hat jedoch im federführenden Ausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen bemängelt, dass der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form an vielen Stellen erhebliche handwerkliche Mängel aufweise und nicht beratungsreif sei. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat ergänzend darauf hingewiesen, dass das Gesetz diverse umstrittene Themen behandle und die aufgeworfenen Probleme nur unvollständig löse. Auch die Fraktion der AfD hat den Entwurf aus den genannten Gründen im Ergebnis abgelehnt.

Den Änderungsempfehlungen des federführenden Ausschusses liegen im Einzelnen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die zu Buchst. b (Absatz 1 Satz 3) empfohlene Formulierung soll die Entwurfsfassung in erster Linie sprachlich präzisieren. Um die Regelungsabsicht zu verdeutlichen, soll ein Bezugspunkt für die in der Entwurfsfassung verwendeten Begriffe der „Kommunikation“ und der „Interaktion“ in den Wortlaut der Vorschrift aufgenommen werden. Durch die Empfehlung wird deutlich, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag auf die Unterstützung der jeweiligen Kommunikations- bzw. Interaktionskompetenz und nicht der Handlung als solcher zielt.

Der Ausschuss folgt zudem einer Anregung des Kultusministeriums (MK) und empfiehlt, durch eine sprachliche Präzisierung des Wortlauts zu verdeutlichen, dass nicht die Entwicklung von Sprachkompetenz, sondern der sprachliche Kompetenzerwerb als solcher gefördert werden soll.

Überdies empfiehlt der Ausschuss, eine Definition des Begriffs „alltagsintegriert“ in Absatz 1 Satz 3 einzufügen, weil der Begriff zwar von Fachleuten, nicht aber ohne Weiteres von anderen Anwenderinnen und Anwendern des Gesetzes verstanden wird. Nach Mitteilung des MK, die der Ausschuss seiner Empfehlung zugrunde gelegt hat, bedeutet der Ausdruck „alltagsintegriert“ im Wesentlichen, dass die sprachliche Bildung während der alltäglichen pädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung erfolgt, also in allen Situationen des Einrichtungsalldtags ihre praktische Umsetzung findet.

Das Wort „sie“ im darauffolgenden Teilsatz des geltenden Rechts soll aus sprachlichen Gründen ersetzt werden.

Die empfohlene Umformulierung zu Buchst. e (Absatz 3 Satz 2) soll verdeutlichen, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Absatzes 1 den Rahmen bildet, an den sich die Tageseinrichtungen bei der Erstellung ihres pädagogischen Konzepts halten müssen. Die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags im pädagogischen Alltag der Tageseinrichtung soll nach Mitteilung des MK, die der Ausschuss seiner Empfehlung zugrunde legt, im pädagogischen Konzept beschrieben werden. Aus dem pädagogischen Konzept, so hat das Fachministerium weiter erläutert, müsse erkennbar sein, auf welche Weise und warum die jeweiligen Ziele des Erziehungs- und Bildungsauftrags erreicht werden sollen.

Durch die empfohlene Einfügung des Wortes „sozialen“ in Absatz 3 Satz 3 soll verdeutlicht werden, dass mit dem Wort „Umfeld“ nicht nur die räumliche Umgebung der Tageseinrichtung gemeint ist, sondern auch der „Sozialraum und die Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien“ umfasst sind.

Der Ausschuss empfiehlt die weitere Umformulierung des Absatzes 3 Satz 2 auf Anregung des MK, um zu verdeutlichen, dass die Tageseinrichtungen die Zusammensetzung der Gruppen aktiv zu steuern haben.

Da der Begriff der Tageseinrichtung in der gesamten Vorschrift im Plural verwendet wird, empfiehlt der Ausschuss, Absatz 3 Satz 3 insoweit anzupassen.

Der Ausschuss empfiehlt ferner, in Absatz 3 Satz 4 die Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ zu ersetzen. Durch diese Ersetzung wird allein die Bezeichnung, nicht aber die sachliche Zuständigkeit verändert; auf diese Weise soll der Wortlaut an die Terminologie des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) angeglichen werden (vgl. auch die Ausführungen zu Nummer 2, Buchst. e). Die Änderung der Bezeichnung ist in der Entwurfsfassung nicht durchgängig bei allen Vorschriften des geltenden Rechts vorgesehen, sondern lediglich an denjenigen Textstellen des Gesetzes, die durch den Entwurf ohnehin geändert werden. In Absatz 3 Satz 4 der Entwurfsfassung war diese Anpassung allerdings versehentlich unterblieben und soll daher - wie empfohlen - vorgenommen werden. Im Übrigen ist nach Mitteilung des MK eine vollständige Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in einer weiteren Novelle des Gesetzes vorgesehen; der Ausschuss ist daher der Auffassung gew-

sen, dass eine durch diese Vorgehensweise hervorgerufene Uneinheitlichkeit der Begrifflichkeiten vorerst hingenommen werden könne.

In die Aufzählung in Absatz 3 Satz 4 soll auch ein Verweis auf § 18 a eingefügt werden, der die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung betrifft. Dadurch soll nach Auffassung des Ausschusses verdeutlicht werden, dass auch diejenigen Kräfte, für die der überörtliche Träger eine besondere Finanzhilfe nach § 18 a gewährt, an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts beteiligt werden sollen.

Zudem empfiehlt der Ausschuss, in Absatz 3 Satz 4 das Wort „Finanzhilfe“ für Leistungen des überörtlichen Trägers nach den § 16, § 16 a oder § 16 b bzw. die Worte „besondere Finanzhilfe“ für solche nach § 18 a des Gesetzentwurfs zu verwenden.

Der in der Entwurfsfassung in Absatz 3 Satz 4 enthaltene Teilsatz „und auf der Grundlage des Rahmenkonzepts des Trägers“ soll nach Auffassung des Ausschusses gestrichen werden, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Rahmenkonzepts für den Träger begründet werden soll.

Durch die empfohlene Streichung des Wortes „Sprachförderung“ in Absatz 4 Satz 1 soll verdeutlicht werden, dass die Aufgabe der Sprachbildung im Hinblick auf alle Kinder, diejenige der Sprachförderung dagegen nur bei individuellem, auf das Kind bezogenem Bedarf besteht. Die Maßnahmen, die zur Sprachförderung des jeweiligen Kindes ergriffen werden sollen, sind in differenzierter Weise auszuwählen.

Der in der Entwurfsfassung enthaltene Verweis auf die Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) soll durch einen Verweis auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 ersetzt werden, die regelt, zu welchen Zeitpunkten die Sprachkompetenz zu erfassen ist und dass Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf zu fördern sind. Im Hinblick auf die nunmehr geltenden flexiblen Einschulungstermine im Niedersächsischen Schulgesetz wird auch eine Änderung der dortigen Regelung empfohlen (vgl. die Ausführungen zu Nummer 2, Buchst. a, § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5).

Der Ausschuss hat die Frage erörtert, ob es allen Tageseinrichtungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zum 1. August 2018 (vgl. Artikel 2) möglich sei, ein pädagogisches Konzept zu verfassen, das auch Ausführungen zur Sprachbildung und Sprachförderung enthalte. Das Fachministerium hat dazu erklärt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt in allen Tageseinrichtungen pädagogische Einrichtungskonzepte zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorliegen würden, die auch Ausführungen zur Sprachbildung und Sprachförderung enthielten. Diese müssten allerdings - dies hat das Fachministerium auf Nachfragen der Ausschussmitglieder der Fraktion der Grünen sowie der Fraktion der FDP erläutert - angepasst bzw. fortgeschrieben werden. Ein Mitglied der Fraktion der SPD hat darüber hinaus erklärt, dass den Tageseinrichtungen bei der Erstellung eine größtmögliche Flexibilität - auch in zeitlicher Hinsicht - zugestanden werde.

In Absatz 4 Satz 2 soll zur besseren Verständlichkeit die Verweisung auf Satz 1 aufgelöst und der gleiche Begriff wie in Satz 1 verwendet werden („individuelle und differenzierte Sprachförderung“). Überdies empfiehlt der Ausschuss eine Klarstellung dahin gehend, dass sich Absatz 4 Satz 2 auf die Ausführungen im pädagogischen Konzept bezieht.

Auf die Frage eines Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP hat die Landesregierung zudem allgemein erläutert, dass Aspekte der Kindertagespflege in der vorgesehenen zeitlich nachgelagerten Novelle des KiTaG geregelt werden sollten.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchst. a (Absatz 1) hat der Ausschuss über die teilweise Verlagerung der vorschulischen Sprachförderung in die Tageseinrichtungen und die unterschiedlichen Konzepte der Sprachförderung im Niedersächsischen Schulgesetz und in diesem Gesetzentwurf diskutiert.

So weicht die in Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung und im empfohlenen, neuen Satz 5 des Absatzes 1 (siehe dazu die Ausführungen unten) verwendete Begrifflichkeit („Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf“) von derjenigen des § 64 Abs. 3 NSchG zur vorschulischen Sprachförderung

ab („Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen“). Das MK hat im Ausschuss hierzu erläutert, dass diese Abweichung beabsichtigt sei, da sich das Sprachförderkonzept des KiTaG von demjenigen des NSchG löse und sich nicht allein an diejenigen Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, richte.

Auch im Übrigen ist das Verhältnis der Regelungen in § 64 Abs. 3 NSchG und in Absatz 1 Gegenstand der vom federführenden Ausschuss durchgeführten Anhörung sowie der Beratung gewesen. Das MK hat auf Nachfrage des Ausschussmitglieds der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen bestätigt, dass für Kinder mit Sprachförderbedarf, die (aus tatsächlichen Gründen) keinen Kindergarten besuchen könnten oder mangels „Kindergartenpflicht“ keinen Kindergarten besuchen wollten, aus § 64 Abs. 3 Satz 1 NSchG weiterhin folge, dass diese an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen (müssten). Ein entsprechendes Angebot muss also weiterhin von den Grundschulen vorgehalten werden.

Die zuvor erwähnte unterschiedliche Formulierung in § 64 Abs. 3 NSchG einerseits und Absatz 1 andererseits führt im Ergebnis dazu, dass es zwei Systeme zur Sprachförderung geben wird. Dasjenige der Schule wird sich - allerdings verpflichtend - (nur) an „Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen“ richten, an dem Sprachförderkonzept des KiTaG sollen dagegen (freiwillig) alle „Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf“ teilnehmen können.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP hat das MK schließlich zudem erklärt, dass ein Anspruch auf Sprachförderung in der Tageseinrichtung dann nicht bestehe, wenn ein Kind - trotz eines bestehenden Anspruchs nach § 12 - keinen Platz in einem Kindergarten erhalten habe und die Voraussetzung der schulischen Sprachfördermaßnahmen nicht erfüllt sei, da die Defizite der Sprachkompetenz des betroffenen Kindes nicht dessen Deutschkenntnisse betreffen würden. Das MK hat hierzu allerdings darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Formulierung des § 64 Abs. 3 NSchG an die des Absatzes 1 angestrebt werde, um einen Gleichlauf der Voraussetzungen für die Sprachförderung in der Tageseinrichtung und der Schule zu erreichen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 letztlich folgende Änderungen:

In Absatz 1 Satz 2 soll der Verweis auf Satz 1 gestrichen werden, da dieser entbehrlich ist.

Die weitere Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung: Die dort genannte Dokumentation bezieht sich - anders als der Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 2 Abs. 1 Satz 3 - auf den Prozess der sprachlichen Kompetenzentwicklung und nicht allein auf dessen Ergebnis. Daher ist der Ausschuss an dieser Stelle der Anregung des MK gefolgt und empfiehlt, die Begrifflichkeit „sprachliche Kompetenzentwicklung“ aufzunehmen.

Im Hinblick auf die empfohlene Einfügung eines neuen Satzes 4 in Absatz 1, der den Sonderfall eines aufgeschobenen Schulbesuchs (§ 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG) und einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 64 Abs. 2 NSchG) regelt, soll die Formulierung in Satz 3 inhaltlich auf den ersten Halbsatz der Entwurfsfassung beschränkt werden. Der zweite Halbsatz der Entwurfsfassung („und Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind individuell und differenziert zu fördern“), der sich inhaltlich auch auf den empfohlenen neuen Satz 4 des Absatzes 1 beziehen soll, soll aus systematischen Gründen in einen neuen Satz 5 des Absatzes 1 verlagert werden.

Im Übrigen handelt es sich bei den in Absatz 1 Satz 3 empfohlenen Änderungen um Präzisierungen: Die Regelung zur Schulpflicht ist in § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG enthalten. Zudem soll verdeutlicht werden, dass eine Verpflichtung zur Erfassung der Sprachkompetenz (abgesehen von den nunmehr in Satz 4 geregelten Sonderfällen) nur im Hinblick auf diejenigen Kinder besteht, die sich im letzten Kindergartenjahr vor dem Beginn der Schulpflicht befinden (und nicht im Hinblick auf alle Kinder einer Kindergartengruppe).

Der empfohlene neue Satz 4 des Absatzes 1 trifft eine den Satz 3 ergänzende Regelung für den im Schulgesetz vorgesehenen Fall einer Zurückstellung vom Schulbesuch für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden (§ 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG) und für den Fall einer Zurückstellung vom Schulbesuch um ein Jahr (§ 64 Abs. 2 NSchG). In beiden Fällen werden die betroffenen Kinder zwar nicht eingeschult, sind aber nach der Systematik des NSchG dennoch schulpflichtig. Der Ausschuss hält es daher für sinnvoll, dass Kinder dieser Fallgruppen, die zugleich einen Sprachförderbedarf aufweisen, im Bedarfsfalle zwei

Jahre lang Sprachförderung erhalten. Zunächst sollen sie bei Feststellung eines Förderbedarfs nach der sprachlichen Kompetenzerfassung nach Absatz 1 Satz 3 im Jahr vor dem Beginn ihrer (regulären) Schulpflicht Sprachförderung erhalten. Zudem sollen sie - falls die Erziehungsberechtigten bis zum 1. Mai des Kindergartenjahrs von der Möglichkeit nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG Gebrauch machen oder eine Rückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG erfolgt - im Jahr vor ihrer tatsächlichen Einschulung Sprachförderung erhalten, soweit der Sprachförderbedarf fortbesteht. Der empfohlene neue Satz 4 des Absatzes 1 sieht deswegen vor, dass die nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Kompetenzfeststellung für Kinder dieser Fallgruppe zu Beginn des Kindergartenjahrs vor der tatsächlichen Einschulung zu wiederholen ist.

Der empfohlene neue Satz 5 des Absatzes 1 greift den zweiten Halbsatz des Satzes 3 der Entwurfsfassung auf und erstreckt die Förderverpflichtung auf Kinder der im neuen Satz 4 des Absatzes 1 genannten Fallgruppen. Auf die Ausführungen zum neuen Satz 4 wird verwiesen. Um einen Zusammenhang zwischen den Regelungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung und dem pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung herzustellen, soll zudem ein Verweis auf Letzteres in den neuen Absatz 1 Satz 5 mit aufgenommen werden.

Die empfohlene sprachliche Anpassung zu Buchst. b (Absatz 2 Satz 3) führt nicht zu einer Veränderung des materiellen Bedeutungsgehalts.

In Absatz 2 Satz 4 empfiehlt der Ausschuss eine Präzisierung der Verweisung auf das Schulgesetz.

Der empfohlene neue Satz 4/1 des Absatzes 2 trifft auch für das durchzuführende Entwicklungsgespräch eine ergänzende Regelung für die Fälle, in denen der Schulbesuch hinausgeschoben oder das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. In diesen Fällen soll das in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Entwicklungsgespräch nach Auffassung des Ausschusses zu Beginn des Kindergartenjahrs, das der tatsächlichen Einschulung vorausgeht, wiederholt werden.

Die empfohlene Änderung in Absatz 1 Satz 5 führt dazu, dass am Ende des Kindergartenjahrs, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, ein weiteres, abschließendes Entwicklungsgespräch geführt werden muss.

Das MK hat auf Nachfrage des Ausschussmitglieds der Fraktion der Grünen erläutert, dass nicht geplant sei, den Grundschulen für ihre in Absatz 1 Satz 5 vorgesehene Teilnahme an den Entwicklungsgesprächen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Durch die Vorschrift seien den Grundschulen keine neuen Verpflichtungen auferlegt, sondern lediglich bereits bestehende generelle Verpflichtungen präzisiert worden. Überdies seien die Grundschulen durch die Verlagerung der Sprachförderung von den Schulen auf die Tageseinrichtungen in großem Umfang entlastet worden.

Die in Buchst. d Doppelbuchst. aa (Absatz 6 Satz 1) empfohlene Änderung ist lediglich rechtförmlicher Natur.

Der Ausschuss empfiehlt zu Buchst. e (Absatz 7 Satz 2) die Ersetzung des Begriffs des „Landes“ durch den des „überörtlichen Trägers“ (vgl. bereits die Ausführungen zu Nummer 1, Buchst. e, § 2 Abs. 3 Satz 4).

Die ebenfalls empfohlene Änderung betrifft die Zitierung des Nds. AG SGB VIII. Eine Novelle des zitierten Gesetzes befindet sich ebenfalls in der Beratung und soll im Juni-Plenum verabschiedet werden (vgl. Drs. 18/455). Der federführende Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hatte im Wege eines Änderungsvorschlags der Fraktionen von CDU und SPD beschlossen, eine Regelung zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission neu in das Gesetz mit aufzunehmen und in diesem Zusammenhang die bisherige Überschrift des Gesetzes zu ergänzen (vgl. Vorlagen 2, 9 und 11 zu Drs. 18/455). In der Folge soll auch in diesem Gesetzentwurf eine notwendige Anpassung vorgenommen werden.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Zu § 9 wird eine rechtsförmliche Berichtigung empfohlen.

Zu Nummer 3/1 (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1):

Der Ausschuss empfiehlt, die bisherige Formulierung („die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit“) an die Terminologie des § 2 Abs. 3 der Entwurfsfassung anzupassen. Die empfohlene Aufnahme des Verweises auf § 2 Abs. 3 soll dazu dienen, den Zusammenhang zwischen den beiden Vorschriften, die beide Vorgaben für das pädagogische Konzept enthalten, zu verdeutlichen.

Zu Nummer 3/2 (§ 16):

Der Ausschuss empfiehlt, das Wort „Land“ durch den Begriff des „überörtlichen Trägers“ zunächst nur an denjenigen Textstellen zu ersetzen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den durch diesen Gesetzentwurf zu ändernden Vorschriften stehen (vgl. bereits die Ausführungen zu Nummer 1, Buchst. e, § 2 Abs. 3 Satz 4). Der Ausschuss empfiehlt allerdings abweichend davon auch Absatz 1 (Buchst. a) entsprechend zu ändern, obgleich dieser von den Änderungen des Gesetzentwurfs nicht unmittelbar betroffen ist, da die geänderten oder neu eingefügten Vorschriften über die Finanzhilfe an diversen Stellen auf Absatz 1 verweisen (vgl. etwa § 16 a Abs. 2, § 16 b Abs. 1 und 3).

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP ist die Frage erörtert worden, ob die Praxis des MK zulässig sei, die Höhe der nach § 16 Abs. 1 gewährten Finanzhilfe nicht auf der Grundlage der (tatsächlich entstandenen) Personalkosten festzulegen, sondern nach einer sogenannten Jahreswochenstundenpauschale, die sich wiederum nach § 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) berechne. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte darauf hingewiesen, dass bereits das geltende Recht insoweit nicht eindeutig sei: Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 stelle auf die Personalkosten ab, wohingegen § 22 Abs. 2 Nr. 4 den Begriff der Jahreswochenstundenpauschale aufgreife und das Fachministerium zum Erlass einer dahin gehenden Verordnung ermächtige; das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander sei unklar. Das Gesetz verwende den Begriff der Jahreswochenstundenpauschale, definiere diesen aber nicht und lasse damit offen, welchen materiellen Gehalt dieser habe. Der in § 16 Abs. 1 gebrauchte Begriff der Personalkosten dürfte im Sinne der tatsächlich entstandenen Kosten zu verstehen sein. Soweit die Berechnung der Finanzhilfe nicht anhand der tatsächlich entstandenen Personalkosten, sondern anhand der Jahreswochenstundenpauschale erfolge, sei die in § 16 Abs. 1 des geltenden Rechts enthaltene Formulierung sachlich unrichtig; in der Folge seien auch die Verweise im neuen § 16 b Abs. 1 ungenau (vgl. die Anmerkung zu Nummer 5).

Der Ausschuss empfiehlt in Buchst. b eine Änderung zu Absatz 5 des geltenden Rechts. Der Gesetzentwurf sieht in § 18 a Abs. 3 für die Überprüfung der Gewährung der besonderen Finanzhilfe eine Ermächtigungsgrundlage vor, die § 16 Abs. 5 des geltenden Rechts weitgehend entspricht.

Die in § 16 Abs. 5 des geltenden Rechts enthaltene und nun zudem in § 18 a Abs. 5 neu aufgenommene Rechtsgrundlage zum behördlichen Betretens-, Besichtigungs- sowie Überprüfungsrecht in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsräume, die wie Privatwohnungen ebenfalls in den Schutzbereich von Artikel 13 Abs. 1 GG fallen (vgl. nur: BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 30. Juli 2015 - 1 BvR 1951/13 -, juris, Rn. 15 unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung), entsprechen nicht vollständig den verfassungsrechtlichen Vorgaben und sollen daher an die Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung angeglichen werden.

Eine solche Vorschrift muss danach ausdrücklich zum Betreten der Räume ermächtigen, das Betreten sowie die Vornahme der Besichtigungen und Prüfungen müssen zudem einem erlaubten Zweck dienen. Das Gesetz muss ferner den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lassen. Das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung sind schließlich nur zu den Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 32, S. 54, 76 f.).

Ein Betretensrecht soll sowohl für die Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen während ihrer Öffnungszeiten (vgl. § 8) als auch für die Räumlichkeiten der Träger der Tageseinrichtungen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten geregelt werden.

Der Ausschuss empfiehlt in diesem Zusammenhang auch die Beibehaltung der konkreten Bezeichnung „Landesjugendamt“ in Absatz 5 und hat sich gegen eine abstrakte Formulierung (etwa „die für die Gewährung der Finanzhilfe zuständige Behörde“) ausgesprochen. Die Aufgaben des Landesjugendamts seien nämlich auf drei rechtlich selbstständige Behörden - das MK, das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie die Landesschulbehörde - verteilt. Die abstrakte Formulierung erfasse lediglich die Landesschulbehörde, die ausweislich Nummer 1.3 des Gemeinsamen Runderlasses des MS und des MK vom 2. Februar 2015 über die Organisation des Niedersächsischen Landesjugendamts (- Z/1.2-01546 -, im Folgenden: Gem. RdErl.) für die Aufgaben „Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung“ zuständig sei. Es sei allerdings beabsichtigt, dass das MK, das für das Landesjugendamt die Aufgaben „Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder“ wahrnehme (vgl. Nummer 1.2 Gem. RdErl.), die Landesschulbehörde bei den in Absatz 5 genannten Maßnahmen durch seine Expertise unterstützen solle.

Zu Nummer 4 (§ 16 a):

Die Änderungsempfehlung in Buchst. a (Überschrift) ist rechtsförmlicher Natur.

Im Hinblick auf die empfohlene Änderung zu Buchst. b Doppelbuchst. 0/aa (Absatz 1 Satz 1) wird auf die Ausführungen zu Nummer 3/2 (Buchst. a, § 16 Abs. 1) verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Doppelbuchst. aa (Absatz 1 Satz 2) die Streichung des Wortes „altersgemischt“ sowie die Aufnahme eines Verweises auf § 1 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Rechts und damit auf die dortige Definition des Begriffs der „altersübergreifenden Gruppe“, um das Verständnis der Begrifflichkeit zu erleichtern. Nach Auskunft des MK, die der Ausschuss seinen Beratungen zugrunde gelegt hat, sollen die Begriffe „altersübergreifend“ und „altersgemischt“ an § 1 Abs. 3 anknüpfen. Danach sind altersübergreifende Gruppen solche nach § 1 Abs. 3 Satz 2, also Gruppen, die nicht jeweils ausschließlich Krippen-, Kindergarten- oder Hortkinder aufnehmen. Altersgemischte Gruppen sind hingegen diejenigen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, also solche, in denen jeweils ausschließlich Krippen-, Kindergarten- oder Hortkinder aufgenommen sind, diese Kinder aber verschiedenen Jahrgängen angehören. Bei Kindergartengruppen sind dies also Kinder im Alter von drei, vier, fünf oder sechs Jahren. Gruppen mit Kindern im Alter von null Jahren bis zur Einschulung, wie sie Satz 2 der Entwurfsfassung regelt, sind also altersübergreifende Gruppen.

Der Ausschuss empfiehlt überdies, durchgängig die Begrifflichkeit „aufgenommen sind“ (statt: „betreut werden“) zu verwenden. Das MK hatte dazu erklärt, entscheidend für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 - und auch der nachfolgenden Regelungen - sei, ob in der jeweiligen Gruppe Kinder der genannten Altersstufen tatsächlich aufgenommen seien. Maßgeblich ist also nach Auskunft des MK, die der Ausschuss seiner Empfehlung zugrunde gelegt hat, die konkrete Situation, nicht die abstrakte Möglichkeit oder die erteilte Erlaubnis, Kinder der genannten Altersstufen aufzunehmen.

Die übrigen Empfehlungen stellen rechtsförmliche Berichtigungen dar.

Im Hinblick auf die empfohlene Änderung zu Doppelbuchst. cc (neuer Absatz 1 Satz 3) verweist der Ausschuss auf die Ausführungen zu Nummer 3/2 (Buchst. a, § 16 Abs. 1).

Die empfohlene Anpassung der Verweisung zu Doppelbuchst. dd (neuer Absatz 1 Satz 4) stellt eine rechtsförmliche Berichtigung dar.

Die in Buchst. c (Absatz 2) empfohlene Änderung des ersten sowie die Anfügung des zweiten Satzes beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD sowie der Fraktion der CDU in Vorlage 27 (Nummer 1).

Der Ausschuss empfiehlt, die Wendung „altersübergreifend und altersgemischt“ in Absatz 2 Satz 1 vollständig entfallen zu lassen, weil die altersmäßige Gruppenzusammensetzung dort ohnehin ge-

nau beschrieben wird und damit zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift nicht erforderlich ist.

Es soll zudem - wie in den folgenden Vorschriften - eine Präzisierung des Begriffs „Jahr“ erfolgen. Der Empfehlung liegt dabei die Erklärung des Fachministeriums zugrunde, dass darunter das „Kindergartenjahr“ zu verstehen sei.

Der Ausschuss empfiehlt hier - wie im Folgenden - den Begriff „Finanzhilfesatz“ durch den allgemeineren Begriff des „Vomhundertsatzes“ zu ersetzen. Ersterer wird in § 16 Abs. 1 nicht verwendet und auch ansonsten im Gesetz nicht definiert; er erschließt sich auch nicht ohne Weiteres. Das MK hatte zur Berechnungsmethode erklärt, dass der Vomhundertsatz (also die Zahl 20) um jeweils 2,5 erhöht werden solle. Nicht gemeint war mit der Entwurfsfassung daher, dass eine Erhöhung um 2,5 % von 20 je Kind erfolgt. Beispielsweise würde bei fünf noch nicht drei Jahre alten Kindern in der o. g. Gruppe der Vomhundertsatz nach § 16 Abs. 1 um 12,5 erhöht ($5 \times 2,5$). Der Vomhundertsatz betrüge demnach $20 \% + 12,5 \% = 32,5 \%$.

Zu der empfohlenen Formulierung „mindestens ein Kind (...) aufgenommen ist“ wird auf die Ausführungen zu Buchst. b Doppelbuchst. aa (Absatz 1) verwiesen. Auch hier soll es auf die tatsächliche Gruppenzusammensetzung ankommen.

Im Übrigen soll die Wortreihenfolge umgestellt werden, um eine Doppelung von Begrifflichkeiten zu vermeiden (für Kinder/je Kind).

Durch die empfohlene Anfügung des zweiten Satzes wird eine Deckelung der erhöhten Finanzhilfe auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Vomhundertsatz (höchstens 52 vom Hundert) eingeführt.

Das Ausschussmitglied der Fraktion der FDP hat erfragt, welche Sachgründe es für die Erhöhung des Vomhundertsatzes um genau 2,5 % für jedes noch nicht drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen sei, gebe. Daraufhin erläuterte das Fachministerium, dass diese Regelung die Höhe der Finanzhilfe nach Absatz 2 Satz 1 an die erhöhte Finanzhilfe für diejenigen Gruppen, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen seien (Absatz 1 Satz 1 des geltenden Rechts), angleichen solle, da dort jeweils Kinder betreut würden, die noch nicht drei Jahre alt seien.

Auf eine weitere Nachfrage des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP hat das MK entgegnet, dass sich die Höhe der Finanzhilfe nach der Gruppenzusammensetzung richte und das Kind, das den niedrigsten Basissatz auslöse, maßgeblich sei. Auf diesen Basissatz könnten dann Aufschläge - wie etwa in Absatz 2 Satz 1 - gezahlt werden.

Zu Nummer 5 (§ 16 b):

Die empfohlenen Anpassungen der Vorschrift beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD sowie der Fraktion der CDU in Vorlage 27 (Nummer 2).

In der Überschrift soll die empfohlene sprachliche Präzisierung vorgenommen werden.

Durch die empfohlene Streichung des (unnötigen) Verweises auf § 16 am Beginn von Absatz 1 Satz 1 soll die Formulierung an § 16 a Abs. 1 Satz 1 angepasst werden. Der Ausschuss empfiehlt zudem Absatz 1 Satz 1 um eine Zwecksetzung für die Zahlung der erhöhten Finanzhilfe zu ergänzen; auf die Ausführungen zum neuen Satz 1/1 wird verwiesen.

Der GBD hatte zu der Formulierung „Finanzhilfe in Höhe von 55 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben“ darauf hingewiesen, dass diese unpräzise sei. Es sei nämlich nicht geregelt, von welcher Bezugsgröße der Prozentbetrag zu ermitteln sei. Das MK hatte insoweit mitgeteilt, es sei nicht gemeint, dass 55 vom Hundert der in § 16 genannten Personalausgaben gewährt würden. Zwar sei in § 16 Abs. 1 für den dortigen Grundfall der Finanzhilfe eine solche Formulierung enthalten; diese sei aber sachlich unzutreffend. Auf die Ausführungen zu Nummer 3/2 wird verwiesen. Der Ausschuss hat sich letztlich mehrheitlich dagegen ausgesprochen, in diesem Gesetzgebungsverfahren eine Präzisierung vorzunehmen und die Bezugsgröße des Vomhundertsatzes eindeutig festzulegen. Eine solche Präzisierung solle in einer weiteren Novelle erfolgen, um

die Verabschiedung und das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu verzögern. Die bisherigen Finanzhilferegulungen hätten in der Praxis zudem nicht zu Schwierigkeiten geführt.

Im Hinblick auf die empfohlene Ersetzung der Worte „das Land“ durch die Worte „der überörtliche Träger“ wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 (Buchst. e, § 2 Abs. 3 Satz 4) verwiesen.

Der GBD hatte zu Absatz 1 darauf hingewiesen, dass die Kompensation bestehender Einnahmeausfälle durch die vorgesehene Beitragsfreiheit des Besuchs einer Tageseinrichtung (§ 21 des Entwurfs) anders als bislang nicht mehr (zweckgebunden) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 21 Abs. 2 des geltenden Rechts), sondern unmittelbar an die Träger der Tageseinrichtungen als erhöhte (allgemeine) Finanzhilfe erfolge. Träger der Tageseinrichtungen und damit unmittelbare Empfänger der erhöhten Finanzhilfe könnten dabei nach § 15 Abs. 1 (und unter den in § 15 Abs. 2 und 3 genannten weiteren Voraussetzungen) grundsätzlich nicht nur die örtlichen Träger für ihre eigenen Tageseinrichtungen, sondern auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 1), die sonstigen juristischen Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben (§ 15 Abs. 1 Nr. 3) sowie (unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) die Träger von Betriebskindergärten (§ 15 Abs. 1 Nr. 4) sein.

Der Ausschuss empfiehlt daher in Übernahme des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU neben der Ergänzung einer Zweckbindung in Absatz 1 Satz 1 auch die Einfügung eines neuen Satzes 1/1. Dieser regelt, dass die Zahlung der erhöhten Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung an die Voraussetzung geknüpft wird, dass der Träger Elternbeiträge (vgl. § 20 des geltenden Rechts), die über den in § 21 Satz 3/1 genannten Umfang hinausgehen (vgl. die Ausführungen zu Nummer 8), nicht (mehr) erhebt. Durch die Anknüpfung an den Begriff der Elternbeiträge soll dabei auch deutlich werden, dass die Regelung nur die Erhebung von Beiträgen für die Betreuung, einschließlich der Verpflegung, nicht aber die Finanzierung zusätzlicher Angebote der Tageseinrichtung durch die Eltern auf freiwilliger Basis - wie etwa Musikangebote - betrifft. Durch die Kopplung der erhöhten Finanzhilfe an die Gewährung von Beitragsfreiheit soll ein finanzieller Anreiz für die Träger der freien Jugendhilfe geschaffen werden, die Beitragsfreiheit ebenfalls einzuführen. Der Ausschuss ist dabei davon ausgegangen, dass die Privatautonomie der sonstigen Empfänger von Landesleistungen nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 - namentlich die Träger der freien Jugendhilfe - zwar nicht eingeschränkt werden dürfe. Verlangen diese Träger allerdings weiterhin Elternbeiträge, so soll für Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zur Einschulung aufgenommen sind, lediglich eine Finanzhilfe nach § 16 gewährt werden, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

Die empfohlene Untergliederung des Absatzes 1 Satz 2 dient der besseren Übersichtlichkeit der Vorschrift.

Im Übrigen wird bezüglich der Formulierung „zu den in § 16 genannten Personalausgaben“ auf die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Zu **Absatz 2** Sätze 1 und 2 werden sprachliche und rechtsförmliche Änderungen empfohlen, insoweit wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Durch die in Absatz 2 Satz 3 empfohlene Änderung wird die Höhe der Finanzhilfe bei altersübergreifenden Gruppen auf den für das jeweilige Kindergartenjahr in § 16 b Abs. 1 genannten Vomhundertsatz gedeckelt (höchstens 55 vom Hundert für das Kindergartenjahr 2018/2019 bzw. sukzessive Erhöhungen in den Folgejahren).

Die empfohlenen Formulierungen in **Absatz 3** Sätze 1 und 2 dienen ebenfalls der sprachlichen und rechtsförmlichen Überarbeitung. Insbesondere soll die Formulierung „je in Satz 1 genannten Kind“ in Absatz 3 Satz 2 aufgelöst und stattdessen präzisiert werden, welche Kinder genau gemeint sind, weil in Absatz 3 Satz 1 Kinder verschiedener Altersstufen genannt werden. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird im Übrigen verwiesen.

Auch in Absatz 3 Satz 3 wird die Höhe der Finanzhilfe bei altersübergreifenden Gruppen auf den für das jeweilige Kindergartenjahr in § 16 b Abs. 1 genannten Vomhundertsatz gedeckelt (höchstens 55 vom Hundert für das Kindergartenjahr 2018/2019 bzw. sukzessive Erhöhungen in den

Folgejahren). Im Übrigen werden auch insoweit sprachliche und rechtsförmliche Änderungen empfohlen.

Zu Nummer 6 (§ 18 Abs. 1):

Bei der empfohlenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Umstellung der Formulierung der Entwurfsfassung, um den Bezug des abschließenden Relativsatzes zu verdeutlichen.

Zu Nummer 7 (§ 18 a):

Die empfohlene Formulierung in Absatz 1 Satz 1 soll zunächst zu einer sprachlichen und inhaltlichen Präzisierung führen. Das genannte Sprachförderkonzept muss nach Auskunft des MK, die der Ausschuss seiner Empfehlung zugrunde gelegt hat, von dem antragstellenden örtlichen Träger für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellt werden. Diese Verfahrensweise soll klarstellend in das Gesetz mit aufgenommen werden. Im Hinblick auf die in der Praxis bereits übliche Terminologie soll überdies eine Legaldefinition des Begriffs „regionales Sprachförderkonzept“ in die Vorschrift aufgenommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt zudem weitere Änderungen in Absatz 1 Satz 1: Das MK hatte darauf hingewiesen, dass die besondere Finanzhilfe, wie sich auch aus der Überschrift der Vorschrift ergebe, nicht nur für die neu in das Gesetz aufgenommenen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 5, sondern auch für die schon bisher wahrzunehmende Aufgabe der Sprachbildung und Sprachförderung gewährt werden solle (vgl. auch den Bildungsauftrag in § 2). Hierfür habe das Land laut Begründung des Entwurfs (vgl. Seite 9) seit 2006 rund 6 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt, die in den Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro eingerechnet worden seien. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Formulierung diesem Regelungsziel entsprechend zu erweitern und zu präzisieren.

Zudem wird empfohlen, einen neuen Satz 1/1 in Absatz 1 aufzunehmen. Nach Auskunft des MK, die der Ausschuss seiner Empfehlung zugrunde gelegt hat, sollen alle sonstigen Träger von Tageseinrichtungen Gelegenheit erhalten, sich an der Erstellung des Sprachförderkonzepts durch den jeweiligen örtlichen Träger zu beteiligen; einer besonderen Erwähnung der gegebenenfalls zuständigen Gemeinden bedarf es daher nach Auffassung des Ausschusses nicht. Die Regelung, für die in § 22 Abs. 2 Nr. 6 der Entwurfsfassung eine Verordnungsermächtigung vorgesehen ist, soll zur leichteren Verständlichkeit des Absatzes 1 unmittelbar in das Gesetz aufgenommen werden; der Verweis auf die gegebenenfalls zuständigen Gemeinden kann dabei entfallen. Der Ausschuss empfiehlt zwar zugleich, auch die entsprechende Verordnungsermächtigung beizubehalten. Diese soll sich aber auf die nähere Ausgestaltung des nun bereits gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens beschränken; auf die Ausführungen zu § 22 Abs. 2 Nrn. 5/1 und 6 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Folgeänderung zu der empfohlenen Einfügung eines neuen Satzes 1/1 in Absatz 1.

Absatz 2 Satz 1 soll sprachlich und rechtsförmlich präzisiert werden.

Zur Ermittlung der Zahl der Familien in denen „vorrangig nicht Deutsch“ gesprochen wird, hat das MK darauf hingewiesen, dass sich das Merkmal unmittelbar aus den Erhebungsbögen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) zur Kinder- und Jugendhilfestatistik ergebe und daher eine zahlenmäßige Auswertung erfolge.

Nach Mitteilung des MK, die der Ausschuss seiner Beratung zugrunde gelegt hat, sollte in Absatz 2 Satz 1 - anders als beispielsweise in § 16 a Abs. 1 Satz 2 (vgl. die Anmerkung zu Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa) - die Formulierung „betreut werden“ beibehalten und nicht durch die Wendung „aufgenommen sind“ ersetzt werden. Zur Begründung hat das MK erneut auf die Erhebungsbögen des LSN verwiesen, die auf das Merkmal der Betreuung abstellten.

Die empfohlene Einfügung der Worte „spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022“ in Absatz 2 Sätze 2 und 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD sowie der Fraktion der CDU in Vorlage 27 (Nummer 3). In der Anhörung war bezüglich des Satzes 2 der Ent-

wurfsfassung mehrfach thematisiert worden, dass die starre Festlegung der Mittelverwendung in den Sätzen 2 und 3 (85 bzw. 15 vom Hundert) für die Praxis nicht sinnvoll sei (vgl. etwa die Stellungnahmen des Paritätischen Braunschweig, Vorlage 3, S. 1; des Bündnisses für Kinder und Familien in Niedersachsen e. V., Vorlage 9, S. 3; der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Vorlage 11, S. 5 f.; der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Vorlage 16, S. 1; der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Vorlage 25, S. 9). Durch den Änderungsvorschlag soll den örtlichen Trägern im Hinblick auf die Verwendung der Mittel aus der besonderen Finanzhilfe eine Übergangslösung zugestanden werden.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP hat das Fachministerium ausgeführt, dass die Formulierung des Satzes 3 - in Abgrenzung zu Satz 2 - deutlich mache, für welchen Zweck die Mittel in der bezifferten Höhe spätestens ab Beginn des Kindergartenjahrs 2021/2022 verwendet werden sollten.

Der Ausschuss empfiehlt schließlich, die in Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung enthaltene Einschränkung der Anwendung auf Tageseinrichtungen, die den Anspruch nach § 12 erfüllen, zu streichen. Der Auftrag zur Sprachbildung und zur Sprachförderung richtet sich nach den §§ 2 und 3 des Entwurfs an alle Tageseinrichtungen, unabhängig davon, ob diese den Anspruch aus § 12 erfüllen oder nicht. Im Übrigen soll der etwas verschachtelte Satz 2 durch eine Änderung der Reihenfolge der Satzteile und Einschübe übersichtlicher gestaltet werden.

Im Übrigen ist in der Anhörung auch darauf hingewiesen worden (vgl. etwa die Stellungnahme der Lebenshilfe, Vorlage 19, S. 2), dass in Absatz 2 eine ausdrückliche Verpflichtung der örtlichen Träger, die Finanzhilfe auch an die anderen in § 15 genannten Träger weiterzugeben, nicht enthalten sei, obwohl auch diese Träger die (erweiterte) Aufgabe der Sprachförderung in ihren Einrichtungen gewährleisten müssten. Nach Mitteilung des MK, die der Ausschuss seiner Empfehlung zugrunde gelegt hat, muss eine Regelung zur Verteilung der Finanzmittel auf die übrigen Träger im regionalen Sprachförderkonzept enthalten sein. Um diese Anforderung an das Sprachförderkonzept deutlicher zu machen, empfiehlt der Ausschuss zumindest die in § 22 Abs. 2 Nr. 6 enthaltene Verordnungsermächtigung zu ergänzen; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Im Hinblick auf die Empfehlung zu Absatz 3 verweist der Ausschuss auf die Ausführungen zur neuen Nummer 3/2, Buchst. b.

Zu Nummer 7/1 (§ 19 Abs. 1):

Der Ausschuss empfiehlt, die in § 19 Abs. 1 des geltenden Rechts enthaltene Verweisung auf die Finanzhilfavorschriften um die durch diesen Gesetzentwurf - neu eingefügte - Vorschrift des § 16 b sowie um die des § 18 a zu ergänzen.

Zu Nummer 8 (neuer § 21):

Die Vorschrift soll die Beitragsfreiheit der Besuche von Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gewährleisten. Die hierfür in der Entwurfsfassung gewählten Formulierungen erschienen dem Ausschuss teilweise präzisierungsbedürftig. Der Ausschuss hat sich deswegen mehrheitlich für die Übernahme des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU in der Vorlage 27 ausgesprochen. Im Einzelnen:

Zunächst empfiehlt der Ausschuss, Satz 1 der Entwurfsfassung im Sinne des Änderungsvorschlags der Fraktionen von SPD und CDU zu präzisieren und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Beitragsfreiheit des Besuchs einer Tageseinrichtung bereits mit dem Beginn des Monats vorzusehen, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Ausschuss empfiehlt zudem, den zweiten Halbsatz des Satzes 1 der Entwurfsfassung an dieser Stelle zu streichen und aus systematischen Gründen in einen neuen Satz 2/1 zu überführen.

Die zu Satz 2 empfohlenen Änderungen beruhen ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU und sollen den zeitlichen Umfang der Betreuungszeit präzisieren, für die die Beitragsfreiheit gewährt werden soll. Die empfohlenen Änderungen stellen mit Blick auf die Anhörung zudem klar, dass die in Satz 2 genannte, beitragsfrei gewährleistete Betreuungszeit von

höchstens acht Stunden auch die in diesem Zeitrahmen liegende Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten umfasst. Damit solle - wie die Vertreterinnen und Vertreter des Fachministeriums im Ausschuss ausführten - auch eine Ungleichbehandlung derjenigen Kinder vermieden werden, die Früh- und Spätdienste in Anspruch nähmen, ohne die tägliche achtstündige Betreuungszeit zu überschreiten, die also keinen Ganztagsplatz in der Tageseinrichtung hätten. Der Ausschuss empfiehlt - dem Änderungsvorschlag von SPD und CDU entsprechend - zudem, den letzten Halbsatz des Satzes 2 der Entwurfsfassung ebenfalls in den neuen Satz 2/1 zu überführen.

Der ebenfalls im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU enthaltene neue Satz 2/1, den der Ausschuss zur Übernahme empfiehlt, übernimmt die Inhalte des Satzes 1 Halbsatz 2 sowie des Satzes 2 Halbsatz 2 der Entwurfsfassung und stellt zusammenfassend klar, dass sich der Anspruch des Kindes auf Beitragsfreiheit, der nach Satz 3 gegenüber dem örtlichen Träger bzw. der gegebenenfalls zuständigen Gemeinde (vgl. § 13 AG SGB VIII) geltend zu machen ist, nicht auf die Übernahme derjenigen Gebühren und Entgelte bezieht, die nach der Entwurfsfassung in diesen Halbsätzen genannt sind. Das Kind hat also gegen die in Satz 3 genannten Verpflichteten weder einen Anspruch auf Übernahme von Elternbeiträgen, die für die Inanspruchnahme einer über acht Stunden hinausgehende Betreuung erhoben werden noch auf die Übernahme von Entgelten für die Verpflegung im Rahmen seiner Betreuung.

Mit dem empfohlenen neuen Satz 2/2 wird ebenfalls der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU übernommen. Der neue Satz stellt klar, dass der in § 21 geregelte Anspruch nur die finanziellen Folgen der Förderung der dort genannten Kinder in einer Tageseinrichtung regelt und keine Auswirkungen auf den (Verschaffungs-)Anspruch nach § 12 des geltenden Rechts hat. Insofern erschien dem Ausschuss die in der Entwurfsfassung enthaltene - eher umgangssprachliche Formulierung „Anspruch eine Tageseinrichtung (...) beitragsfrei zu besuchen“ (Satz 1) missverständlich, da sie der in § 12 des geltenden Rechts enthaltene Formulierung („Anspruch auf Besuch des Kindergartens“) im Wesentlichen entspricht. Durch die weitgehend parallele Formulierung hätte nach Auffassung des Ausschusses der missverständliche Eindruck erweckt werden können, in den Sätzen 1 und 2 der Entwurfsfassung werde sowohl der Anspruch auf einen (täglich bis zu achtstündigen) Besuch einer Tageseinrichtung als auch ein Anspruch auf Beitragsfreiheit dieses Besuchs gewährleistet. Eine solche Regelung war nach Auskunft der Vertreter des Fachministeriums im Ausschuss aber gerade nicht bezweckt; vielmehr soll es sich nach wie vor rechtlich um verschiedene Ansprüche handeln. Der Ausschuss empfiehlt daher die o. g. ausdrückliche Klarstellung. Diese erschien dem Ausschuss insbesondere deswegen notwendig, weil der Umfang der Ansprüche in § 12 einerseits und § 21 andererseits nur teilweise deckungsgleich ist: Während § 12 einen (primären) Anspruch auf die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes im Umfang eines Halbtagsplatzes regelt, gewährleistet § 21 die Beitragsfreiheit auch für solche Plätze, mit denen der in § 12 geregelte Anspruch in zeitlicher Hinsicht überschritten wird (d. h. z. B. für 3/4-Tagsplätze bzw. Ganztagsplätze). Der weitergehende Anspruch nach § 21 ist also rechtlich nur teilweise mit einem Anspruch auf Verschaffung bzw. Bereitstellung eines Kindergartenplatzes nach § 12 unterlegt. Die Vertreterin der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen äußerte im Ausschuss insoweit allerdings die Befürchtung, dass sich die Anzahl der vorhandenen Ganztagsplätze in der Folge der Regelung zur Beitragsfreiheit reduzieren werde.

Die vom Ausschuss in Übernahme des Änderungsvorschlags aus Vorlage 27 empfohlene Änderung des Satzes 3 ist redaktioneller Natur.

Der vom Ausschuss empfohlene neue Satz 4, der ebenfalls den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU aus Vorlage 27 übernimmt, stellt klar, welchen Inhalt der Anspruch nach Satz 3 gegen die örtlichen Träger oder die gegebenenfalls zuständige Gemeinde für den Fall hat, dass das Kind die Einrichtung eines Trägers nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 besucht. In einem solchen Fall sind die Erziehungsberechtigten des Kindes von dem örtlichen Träger oder der gegebenenfalls zuständigen Gemeinde (Satz 3) gegenüber dem Träger der Einrichtung von Elternbeiträgen freizustellen. Diese Präzisierung des rechtlichen Gehalts der Vorschrift erschien dem Ausschuss angesichts der bisherigen Regelung des § 21 („Freistellung von Elternbeiträgen im dritten Kindergartenjahr“) und angesichts der eher umgangssprachlichen Formulierung „Anspruch auf Beitragsfreiheit“ notwendig, zumal der Gesetzentwurf ein an die Träger gerichtetes Verbot, grundsätzlich oder ergänzend Elternbeiträge bzw. Entgelte zu erheben, im Hinblick auf die geltende Privatautonomie nicht enthält.

In diesem Zusammenhang hat der GBD darauf hingewiesen, dass die örtlichen Träger bzw. die gegebenenfalls zuständigen Gemeinden bei einer Inanspruchnahme nach § 21 Sätze 3 und 4 den Anspruch des Kindes auf Freistellung von Elternbeiträgen zu erfüllen hätten, ohne jedoch ihrerseits nach der im Gesetzentwurf gewählten rechtlichen Konstruktion einen Erstattungsanspruch gegen den überörtlichen Träger zu haben. Anders als bislang für das beitragsfreie dritte Kindergartenjahr erhielten die örtlichen Träger nach dem nun gewählten Finanzierungssystem auch nicht (zunächst) den gesamten Ausgleich für die Sicherstellung der Beitragsfreiheit (vgl. § 21 Abs. 2 des geltenden Rechts). Der Verweis des Fachministeriums, die Rechtslage habe sich insoweit nicht geändert, sei daher aus Sicht des GBD jedenfalls nicht vollständig zutreffend. Das komplizierte Finanzierungssystem mit unterschiedlichen Akteuren und Anspruchsverpflichteten funktioniere daher (praktisch) nur, wenn die Träger der Tageseinrichtungen von vornherein keine Beiträge mehr erheben würden, ohne hierzu jedoch rechtlich verpflichtet zu sein. Die Vertreterinnen und Vertreter des Fachministeriums erklärten hierzu, dass sie davon ausgingen, dass das System in der Praxis funktioniere und die Regelung im Hinblick auf die Gesamtverantwortung, die den örtlichen Trägern obliege, auch sachgerecht sei. Dem sind die Fraktionen von SPD und CDU gefolgt.

Zu Nummer 9 (bisheriger § 21):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Änderung. Die Angabe des Abschnitts ist an dieser Stelle (neben derjenigen in Nummer 8) entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 22 Abs. 2):**Zu Buchstabe a (Nummer 3):**

Der Ausschuss empfiehlt rechtsförmliche Berichtigungen sowie eine Anpassung an den Wortlaut der Nummern 5 bis 7 des § 22 Abs. 2 („besondere Finanzhilfe“). Die Änderungsbefehle in den Doppelbuchstaben aa und bb können durch ihre Zusammenfassung in Buchstabe a entfallen.

Zu Buchstabe b (Nummer 4):

Der Ausschuss empfiehlt, die neue Finanzhilfenvorschrift des § 16 b in die Aufzählung der Nummer 4 des § 22 Abs. 2 mit aufzunehmen.

Zu Buchstabe c (Nummern 5 bis 7):

Der Ausschuss empfiehlt, die in Nummer 5 des § 22 Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung, in einer Verordnung Abschlagszahlungen vorzusehen, auf die besondere Finanzhilfe nach § 18 a auszuweiten.

Mit der empfohlenen Einfügung einer neuen Nummer 5/1 in § 22 Abs. 2 sollen Inhalte aus § 22 Abs. 2 Nr. 6 der Entwurfsfassung aus systematischen Gründen in eine eigenständige Nummer verlagert werden. Zugleich wird empfohlen, die Formulierung an die Empfehlungen zu § 18 a Abs. 1 anzupassen. Da der dort empfohlene neue Satz 1/1 bereits vorsieht, dass die Träger von Tageseinrichtungen nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 vom örtlichen Träger Gelegenheit zur Beteiligung an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts erhalten sollen, kann sich die Verordnungsermächtigung auf eine Regelung des Näheren zum Beteiligungsverfahren beschränken. Auf die Ausführungen zu § 18 a Abs. 1 wird ergänzend verwiesen.

Hinsichtlich der in § 22 Abs. 2 Nr. 6 zur Streichung empfohlenen und in die neue Nummer 5/1 des § 22 Abs. 2 überführten Inhalte wird auf die Ausführungen zur neuen Nummer 5/1 verwiesen.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine sprachlich überarbeitete und hinsichtlich ihrer Inhalte präzisierende Formulierung des § 22 Abs. 2 Nr. 6:

Das Fachministerium hatte mitgeteilt, dass sich die in der Entwurfsfassung genannte „Geeignetheit“ insbesondere auf die fachliche Eignung des Sprachförderkonzepts beziehe; dieser Bezugspunkt der „Geeignetheit“ soll nach Auffassung des Ausschusses in die Formulierung aufgenommen werden. Im Übrigen soll das Sprachförderkonzept nach Mitteilung des Fachministeriums auch Regelungen zur Verteilung der Finanzhilfe auf die übrigen Träger enthalten; die insoweit bestehenden Anforde-

rungen an das Sprachförderkonzept sollen ebenfalls Teil der Verordnungsermächtigung sein. Dieses Regelungsziel wird nach Auffassung des Ausschusses aus der Formulierung der Entwurfsfassung aber nicht ohne Weiteres ersichtlich. Der Ausschuss empfiehlt im Hinblick auf die notwendige Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung deswegen eine ausdrückliche Regelung.

Der Ausschuss empfiehlt auch zu § 22 Abs. 2 Nr. 7 eine sprachliche Präzisierung, da die Anforderungen nicht für den Anteil festgelegt werden, sondern für die Verwendung der Finanzhilfe. Das Fachministerium hatte zudem erklärt, dass es um Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen und der Kräfte für die Fachberatung gehe. Die jeweils empfohlene Einfügung der Worte „Qualifikation der“ stellt dies klar.

Zu Nummer 11 (§ 23):

In den Buchstaben a, b und c werden ausschließlich rechtsförmliche Änderungen empfohlen.

Zu Artikel 1/1:

Die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen enthalten zahlreiche eingefügte neue Paragraphen, die sich auch auf die Inhaltsübersicht auswirken. Daher wird die Aufnahme einer Neubekanntmachungsermächtigung empfohlen, um eine Bekanntmachung der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung in bereinigter Form zu ermöglichen. Der Vertreter der FDP-Fraktion im Ausschuss hat die Aufnahme des Artikels 1/1 abgelehnt und darauf verwiesen, dass das Fachministerium nicht zu einer Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts ermächtigt werden solle, da diese leicht zu einer inhaltlichen Änderung führen könnten.

(Verteilt am 19.06.2018)